

BGer 5A_895/2025 vom 28. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_895_2025

FR: TF 5A_895/2025 du 28 octobre 2025

IT: TF 5A_895/2025 del 28 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

C._____ (geb. 2009) ist die Tochter von A._____ (Beschwerdeführerin) und B._____. Im Rahmen des im Jahre 2023 abgeschlossenen Scheidungsverfahrens wurde der Beschwerdeführerin die alleinige elterliche Sorge und Obhut über C._____ zugeteilt.

Nach dem Eingang einer Gefährdungsmeldung von B._____ und eines Interventionsberichts der Kantonspolizei Thurgau errichtete die KESB Münchwilen mit Entscheid vom 22. August 2024 eine Beistandschaft für C._____. Mit Entscheid vom 26. September 2024 entzog die KESB der Beschwerdeführerin superprovisorisch das Aufenthaltsbestimmungsrecht über C._____ und brachte sie superprovisorisch in der D._____ Wohngemeinschaft in U._____ unter. Mit Entscheid vom 27. März 2025 entzog die KESB der Beschwerdeführerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht definitiv und brachte C._____ in der D._____ Wohngemeinschaft unter. Auf eine Regelung des Besuchsrechts der Beschwerdeführerin verzichtete sie.

Ende April 2025 erhob die Beschwerdeführerin mit mehreren Eingaben Beschwerde beim Obergericht des Kantons Thurgau. Die Präsidentin des Obergerichts hörte C._____ am 13. Juni 2025 an. Mit Entscheid vom 21. August 2025 (versandt am 10. September 2025) wies das Obergericht die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wies es ab und es auferlegte ihr eine Gebühr von Fr. 800.--.

Am 17. Oktober 2025 hat die Beschwerdeführerin Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Die Beschwerdeführerin ersucht darin um Aussetzung der Frist zur Begründung der Beschwerde bzw. um eine Fristverlängerung von mindestens dreissig Tagen. Mit Verfügung vom 20. Oktober 2025 hat das Bundesgericht dieses Gesuch abgewiesen. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat Anträge und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Die Eingabe der Beschwerdeführerin enthält - abgesehen vom Fristerstreckungsgesuch - keine Anträge und keine Begründung im Sinne einer Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid. Die Beschwerdeführerin macht jedoch geltend, dass sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sei, die Beschwerde zu begründen oder weitere Ausführungen einzureichen. Sie reicht mehrere Arztzeugnisse ein, in denen sie teilweise als nicht prozess- oder nicht verhandlungsfähig bezeichnet wird.

Wie der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 20. Oktober 2025 mitgeteilt wurde, muss die Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist vollständig begründet werden. Die Beschwerdefrist ist am 20. Oktober 2025 abgelaufen (Entgegennahme des angefochtenen Entscheids am 18. September 2025; Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 45 BGG). Daran ändern ihre Ausführungen nichts. Ob Gründe für eine Fristwiederherstellung vorliegen (Art. 50 BGG), muss nicht beurteilt werden. Die eingereichte Eingabe erfolgte fristgerecht. Eine Fristwiederherstellung ist nicht beantragt und das behauptete Hindernis besteht gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführerin noch fort.

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 3

Aufgrund der Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.